

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 1

12. Januar 2022

51. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron	1

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Landratsamt
Straubing-Bogen



Aktenzeichen: 31-5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron**

Auf Grund von § 28 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Ziffer 2.1.1.2 der AV Isolation (letzte Änderung am 28.12.2021) unterliegen auch geimpfte und genesene Personen, die als enge Kontaktpersonen (eKP) von Indexfällen mit SARS-CoV-2- Infektion, bei denen die Omikron-Variante nachgewiesen wurde, eingestuft werden, den Quarantäneregelungen nach Ziffer 6.1.1 und 6.1.2 der AV Isolation.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 besteht kraft Gesetzes.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 13.01.2022, 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 06.02.2022 außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Straubing-Bogen, 3 Stock Zimmer 309 zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine telefonische Anmeldung unter 09421/973238 wird erbeten.

Straubing, 11.01.2022

Bergmaier
Regierungsrat